



**Satzung zur Aufhebung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von
Gutachten durch den Gutachterausschuß;
der Satzung über die Benutzung des Grüngutsammelplatzes der
Gemeinde Amstetten;
der Satzung für die Benutzung des Jugendtreffs der Gemeinde Amstetten
(Jugendtreff Steighof)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Amstetten am 24.02.2025 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß (Gutachterausschußgebührensatzung) vom 18 März 1996, ausgefertigt am 29. März 1996, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß vom 25. Juni 2001, ausgefertigt am 20. Juli 2001, wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung über die Benutzung des Grüngutsammelplatzes der Gemeinde Amstetten vom 26. November 2018, ausgefertigt am 26. November 2018, wird aufgehoben.

§ 3

Die Satzung für die Benutzung des Jugendtreffs der Gemeinde Amstetten (Jugendtreff Steighof) vom 19. Dezember 2011, ausgefertigt am 12. Januar 2012, wird aufgehoben.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Amstetten, den 24.02.2025

Johannes Raab
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.